

Allgemeine Informationen - Ab 18 Jahre keinen Unterhalt mehr?

Geradlinig Verwandte (Eltern, Kinder, usw.) sind einander unterhaltspflichtig. Nicht in jedem Fall ist die Unterhaltspflicht der Eltern mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes beendet. Das volljährige Kind¹ ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der **selbst** für sich **verantwortlich** ist – auch in finanzieller Hinsicht! Daher hat es seinen Unterhalt zunächst aus seinem **Vermögen** oder **eigenem Einkommen** zu bestreiten. Hierzu zählen auch Bafög-Leistungen, selbst falls diese nur als Darlehen gewährt wird. **Unter bestimmten Voraussetzungen kann weiterhin Unterhalt von den Eltern gefordert werden.** Dies kann z.B. während einer **Schul- oder Berufsausbildung** der Fall sein.

Bestehen einer Bedürftigkeit

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn das volljährige Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Eigenes Einkommen und evtl. auch Vermögen ist vorrangig einzusetzen (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).

Wenn sich das volljährige Kind noch in der allgemeinen Schulausbildung (z.B. Gymnasium, FOS, Gesamtschule usw.) befindet und bei einem Elternteil lebt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind sie minderjährigen Geschwistern oder Halbgeschwistern zumindest teilweise gleichgestellt (**privilegierter Volljähriger**). Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden. Der Elternteil bei dem das volljährige Kind lebt, kommt seiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht mehr durch Betreuung nach, sondern beide Elternteile haben anteilig Unterhalt zu leisten. Die Höhe des Unterhaltes wird aber nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer **sonstigen Ausbildung** (z.B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, ...) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und daher eine angemessene Ausbildung finanzieren³.

Welche Ausbildung müssen Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch berechtigt geltend machen kann, muss die Ausbildung gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
- es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
- eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z.B. Abitur -> Banklehre -> BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z.B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
- die Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen
- begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Wenn sich das volljährige Kind noch in der allgemeinen Schulausbildung (z.B. Gymnasium, FOS, Gesamtschule usw.) befindet und bei einem Elternteil lebt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind sie minderjährigen Geschwistern oder Halbgeschwistern zumindest teilweise gleichgestellt (**privilegierter Volljähriger**). Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden. Der Elternteil bei dem das volljährige Kind lebt, kommt seiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht mehr durch Betreuung nach, sondern beide Elternteile haben anteilig Unterhalt zu leisten. Die Höhe des Unterhaltes wird aber nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer **sonstigen Ausbildung** (z.B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, ...) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und daher eine angemessene Ausbildung finanzieren³.

Die Düsseldorfer Tabelle⁶:

Nettoeinkommen der Eltern in Euro	Bedarf ab 18 in Euro	<u>Hinweise zur Düsseldorfer Tabelle:</u>
Bis 2100	693	Die Tabelle enthält keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren ; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen bzw. das Kind bei sich mitversichern.
2101 - 2500	728	
2501 - 2900	763	
2901 - 3300	797	
3301 - 3700	832	
3701 - 4100	888	
4101 - 4500	943	
4501 – 4900	998	
4901 - 5300	1054	
5301 - 5700	1109	
5701 - 6400	1165	
6401 - 7200	1220	
7201 - 8200	1276	
8201 - 9700	1331	
9701 - 11200	1386	

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf ist **eigenes Einkommen des Kindes** (z.B. Kindergeld, BaföG, Ausbildungsvergütung u. ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (z.B. Bücher usw.; Pauschale hierfür 100 €) und Fahrtkosten abzuziehen. Der **Bedarf** eines volljährigen Kindes **mit eigenem Hausstand** beträgt in der Regel **990 Euro**. Hierin sind bis zu 440 € Wohnkosten enthalten.

Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber in anderer Form (z.B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden z.B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

Die Eltern haben ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: jeweils mind. **1.450** bzw. **1.750 Euro Selbstbehalt**), das grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall).

Zu beachten ist, dass die Eltern unter Umständen noch **andere Unterhaltsberechtigte** haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Danach sind kinderbetreuende Elternteile oder Ehegatten und erst im 4. Rang Kinder, die nicht im ersten Rang stehen, berechtigt.

Das volljährige Kind hat einen **Auskunftsanspruch** gegenüber seinen Eltern, die Eltern müssen ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Dies sollte **nachweislich schriftlich** unverzüglich vom volljährigen Kind oder seinem Anwalt geltend gemacht werden.

Unterhaltsvereinbarung/Unterhaltsverpflichtungsurkunde

Das volljährige Kind kann die Höhe der Unterhaltsansprüche mit den Eltern mündlich oder schriftlich vereinbaren. Es wird empfohlen die Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtungsurkunde bei einer Urkundsperson des Jugendamtes (kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig) zu fordern. Die schriftliche Aufforderung sollte die Höhe des geforderten Unterhalts und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten.

Sollte ein Elternteil trotz der Aufforderung die Unterhaltsverpflichtung nicht beurkunden lassen und auch die geforderten Beträge nicht zahlen, so kann das volljährige Kind beim Familiengericht ein Unterhaltsfestsetzungsverfahren betreiben. Unter Umständen kann das Verfahren mit Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe kostengünstig mit anwaltlicher Hilfe (Fachanwalt für Familienrecht) durchgeführt werden (Beratungsschein beim Amtsgericht beantragen). Für das Gerichtsverfahren besteht Anwaltszwang, eine Vertretung durch das Jugendamt ist nicht möglich. Soweit ein Elternteil das Kind allein unterhält obwohl auch der andere zum Unterhalt verpflichtet ist hat dieser einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen den anderen Elternteil.

Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt, die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht oder die Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat. Keine Verwirkungsgründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

Verfahren bei bestehendem Unterhaltstitel (über das 18. Lebensjahr hinausgehend)

Gibt es bereits einen Unterhaltstitel und ist dieser nicht bis zum 18. Lebensjahr begrenzt, so gilt er weiter solange das volljährige Kind noch bedürft ist. Jedoch sollte die veränderte Berechnung der Unterhaltsforderung beachtet werden. Es sollte daher nur der Unterhalt aus dem Titel vollstreckt werden, der sich auch nach der neuen Berechnung ergibt.

Zwangsvollstreckung

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil nicht den im Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss oder Urteil) festgelegten Unterhalt leistet, kann nach schriftlicher Mahnung die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen beantragt werden.

Das sind z. B. Lohn- oder Gehaltspfändung, Kontenpfändung oder (Mobiliar-)Sachpfändung verbunden mit der Abnahme der Vermögensauskunft. Hierfür kann das volljährige Kind ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke können über die Internetseite von Justiz-Online unter www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.

Kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltsfragen für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt) besteht beim:

Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend (Bahnhofstr. 16, 85101 Lenting)

Tel.: 08421/70-3000,

Fax: 08421/70-3040, jugendamt@lra-ei.bayern.de,

<http://www.landkreis-eichstaett.de>

¹ Es wird hier nur vom **unverheirateten**, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

² Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife usw.

³ Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z.B. Schwerbehinderung) bestehen.

⁴ Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind/waren oder ob sie zusammenleben.

⁵ Die Vorlage der Einkommensauskunft des anderen Elternteils ist (idR mit Nachweisen) zur Berechnung der Haftungsquote am Bedarf des volljährigen Kindes auch gerichtlich notwendig.

⁶ Auszugsweise; Stand 1. Januar 2025